

Sonderdruck aus

Arnulf von Scheliha /
Eveline Goodman-Thau (Hg.)

Zwischen Formation und Transformation

Die Religionen Europas auf dem Weg des Friedens

V&R unipress

Universitätsverlag Osnabrück

ISBN 978-3-89971-839-3

Inhalt

Vorwort	7
Arnulf von Scheliha Dynamiken in der europäischen Religionskultur	9
Eveline Goodman-Thau Kulturphilosophie aus den Quellen des Judentums	21
Otto Kallscheuer Gibt es eine europäische Zivilreligion?	33
Esnaf Begić Der Islam in Bosnien – Ein Modell für Europa?	49
Michael Droege Chancen und Probleme des europäischen Religionsverfassungsrechtes für die Gestaltung der europäischen Religionskultur	69
Frank Surall Religionsfreiheit contra Tierschutz? Die Kontroverse um das sogenannte Schächten	85
Knut Martin Stünkel ›Religion‹ als kommunikative Schnittstelle für den Kontakt religiöser Traditionen	105
Görge K. Hasselhoff Lateinische Übertragungen jüdischer religiöser Texte im 13. Jahrhundert als Beitrag zu einer Friedenskultur? – Eine Skizze	121

Michael Grünberg Religions- und erwachsenenpädagogische Aufgaben einer jüdischen Gemeinde in Europa	131
Reinhold Mokrosch Darstellung und Kritik der Grundlagen jüdischer, christlicher und islamischer Friedenserziehung – und die Frage nach einer europäischen abrahamitischen Friedenspädagogik	139
Erna Zonne-Gaetjens Interreligiöses Lernen im Klassenraum – Der Umgang mit nichtdialogischen Stimmen	159
Margit Eckholt Der Beitrag christlichen Glaubens auf dem Weg des Friedens: Erinnerung – Versöhnung – Hoffnung	185
Thomas Nauerth Christliche und jüdische Friedenstheologie. Ein vergessenes europäisches Erbe	201
Eveline Goodman-Thau Weltgeschehen und Heilsgeschichte. Judentum zwischen Formation und Transformation in Europa	213
Über die Autoren	239

Chancen und Probleme des europäischen Religionsverfassungsrechtes für die Gestaltung der europäischen Religionskultur

I. Bezüge europäischen Religionsverfassungsrechts – »Die freie Welt« oder »Das christliche Abendland«?

Europa und die Religion – ein nicht immer spannungsfreies Verhältnis: Wurde doch Europa, die Tochter des phönizischen Königs Agenor, von Zeus in Gestalt eines betörend schönen Stieres aus Kanaan nach Kreta verschleppt und unter einem Weidenbaum missbraucht. Europa ist demnach eine Ausländerin, von einem Gott begehrt, entführt, geschändet und nach der Weissagung der schaumgeborenen Aphrodite einem Kontinent den Namen gebend und vielleicht auch Grenzen. Soweit der Mythos – und soweit die unrühmliche Rolle der Götter¹. Die Identität Europas ist jenseits des Mythos – wie die anhaltenden Debatten um die Aufnahme der Türkei und die Finalität Europas wieder belegen² – ganz wesentlich von einer Religion geprägt. Der Ausdruck christliches Abendland beschreibt Europa – auch in Abgrenzung nach Außen³ – als einen Kulturraum weitgehend homogener religiöser Prägung⁴. Die Staaten und ihr weltliches Recht bewegen sich ungebrochen bis zu Aufklärung auf diesem Fundament⁵. Ja der moderne säkulare Verfassungsstaat wird als »Derivat«

1 Die Nacherzählung folgt Robert von Ranke-Graves, Griechische Mythologie, Quellen und Deutung, 14. Aufl., Ziff. 58, Reinbek bei Hamburg 2001, S. 173 ff.

2 Der Türkei war bei Übernahme des gemeinschaftlichen Rechtsbestandes schon durch Art. 28 des Assoziationsabkommens EWG-Türkei aus dem Jahre 1963 (Amtsblatt Nr. 217 vom 29. 12. 1964) eine Beitrittsperspektive eröffnet worden. Diese ist prinzipiell bekräftigt worden (vgl. Beschluss 2001/235/EG des Rates vom 08.03.2001 über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft für die Türkische Republik, ABl. 2001, L 85, S. 13 ff.). Zur Vorgeschichte: Edgar Lenksi, Turkey and the EU: On the Road to Nowhere?, in: ZaöRV 63, (2003), S. 77 – 102.

3 Richard Faber, Abendland: ein politischer Kampfbegriff, 2. Aufl., Berlin/ Wien 2002.

4 Nur: Wolfgang Schmale, Geschichte und Zukunft der Europäischen Identität, Bonn 2010.

5 Harold J. Berman, Recht und Revolution. Die Bildung der westlichen Rechtstradition, Frankfurt a. M. 1998.

christlich-abendländischer Kultur⁶, seine Herausbildung konsequent als Vorgang der Säkularisation begriffen⁷.

Wer also nach einer europäischen Religionskultur und der Bedeutung eines Religionsverfassungsrechts für diese fragt, kann in umgreifender Perspektive vermeintlich aus dem Vollen schöpfen. Knappheit stellt sich indes ein, wenn Rolle und Bedeutung des europäischen Religionsverfassungsrechts für eine europäische Religionskultur auf das Recht der Europäischen Union bezogen werden, Europa also als Chiffre des politisch-rechtlichen Einigungsprozesses der letzten knapp sechs Jahrzehnte dient. Natürlich steht die europäische Integration in einen umgreifenden geistes- und gesellschaftsgeschichtlichen Prozess, der sich der vornehmend christlichen Religion als Konstruktionsmittel kollektiver Identität bedient. Treffend nimmt die Präambel des Vertrages über die Europäische Union das kulturelle, religiöse und humanistische Erbe Europas, »aus dem sich die unverletzlichen und unveräußerlichen Rechte des Menschen sowie Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit als universelle Werte« entwickelt hätten, in Beschlag. Die Vereinigung der drei Europäischen Gemeinschaften durch die römischen Verträge des Jahres 1957 war freilich nicht von der Absicht geleitet, Europa als eine christliche Republik im Sinne Karls des V. zu vereinen. Der Europäische Integrationsprozess lässt sich weit eher unter der Chiffre »freie Welt« fassen⁸. Westintegration und Friedenssicherung galt es zunächst durch Vergemeinschaftung der Schwerindustrie, von Kohle und Stahl zu erreichen. Die Europäische Gemeinschaft von Kohle und Stahl diene nicht zuletzt der Einbindung des Ruhrgebiets und damit der Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland in den europäischen Wirtschaftsraum als Beitrag der Friedenssicherung⁹. In dieser Gründungserzählung spielt Religion keine Rolle.

Europäische Integration ist also zunächst wirtschaftliche Integration. Die Herausbildung einer auf die Europäische Union gerichteten kollektiven Identität ist deswegen ein so fragiles Unterfangen, weil diese Identität vor allem und lange Zeit nur an die gemeinsam erlebte wirtschaftliche Prosperität anknüpfen konnte¹⁰. Die Union wandelt sich erst spät von der Wirtschafts- zur Wertege-

6 Otto Deppenheuer, *Essener Gespräche* 33, 5 (31 m. w. N.), Aschendorf 1999, S. 5–35. So auch: Michael Droege, *KritV* 84, (2001), S. 466 (482); Stefan Huster, *Die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates*, in: W. Brugger/ders. (Hg.), *Der Streit um das Kreuz in der Schule*, Baden-Baden 1996, S. 69 (101 ff.).

7 Ernst-Wolfgang Böckenförde, *Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation*, in: ders., *Recht, Staat, Freiheit*, Frankfurt a. M. 1991, S. 92 ff.

8 Timothy Garton Ash, *Freie Welt: Europa, Amerika und die Chance der Krise*, München u. a. 2004.

9 Nur: Roland Bieber/ Astrid Epiney/ Marcel Haag, *Die Europäische Union*, 8. Aufl., Baden-Baden 2009, § 1 Rn. S. 14 ff. m. w. Nw.; Andreas Haratsch/ Christian Koenig/ Matthias Pechstein, *Europarecht*, 7. Aufl., Tübingen 2010, Rn. S. 7 ff.

10 Zur Debatte im juristischen Schrifttum etwa: Armin v. Bogdandy, *Europäische und nationale*

meinschaft¹¹. Ein eigenes Religionsrecht bildet die unionale Ebene im europäischen Mehrebenenrechtssystem nur allmählich und relativ spät aus. Allein die Rede von einem europäischen Religionsverfassungsrecht belegt einerseits die Dynamik eines verspäteten Prozesses, kann man doch immerhin von ihm sprechen. Sie belegt aber auch eine gehörige Portion Prophetie über die Weiterentwicklung der Europäischen Integration, wie die Rede von Europäischem Verfassungsrecht überhaupt¹². Ein Religionsverfassungsrecht ist auf Unionsebene als umfassendes Rechtssystem unter den Bedingungen der derzeitigen Verfasstheit der Union nämlich nicht zu etablieren. Dies liegt am Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung, das nach Art. 5 Abs. 1, 2 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) für die supranationale Rechtsordnung der Union neben den Rechtsordnungen der souveränen Mitgliedstaaten schlechthin konstitutiv ist¹³. Die Union kann nur tätig werden, wenn ihr durch das europäische Primärrecht eine entsprechende Kompetenz eingeräumt ist. Kernkompetenzen der Union liegen hier neben der Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres und der Gemeinsamen Sicherheits- und Außenpolitik im Wesentlichen auf wirtschaftlichen Feldern, die für die Verwirklichung des Binnenmarktkonzeptes ihrerseits unverzichtbar sind. Das Religionsverfassungsrecht gehört nicht dazu¹⁴. Definierte man Religionsverfassungsrecht »im Sinne einer Gesamtregelung über Rechtsform und Status der Religionsgesellschaften und deren Verhältnis zum Staat, d. h. den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft«¹⁵, so gäbe es keinen Rechtsbestand, den man als europäisches Religionsverfassungsrecht bezeichnen könnte.

Auch das europäische Religionsverfassungsrecht ist aber ein Mehrebenenrecht, das den genannten, auf einen Rechtssetzer bezogenen Totalitätsanspruch längst aufgegeben hat. Die Suche nach einem religionsrechtlichen »Acquis Communautaire«¹⁶ der Europäischen Union hat daher – und das ist vielleicht größte Chance und größtes Risiko des europäischen Religionsverfassungsrechts zugleich – auf der Ebene der Mitgliedstaaten zu beginnen (II.). Auf dieser Basis

Identität: Integration durch Verfassungsrecht?, in: VVDStRL 62 (2003), S. 156 ff.; ders., Europäische Verfassung und europäische Identität, JZ 2004, S. 53 ff.; Stefan Koriath, Europäische und nationale Identität, in: VVDStRL 62 (2003), S. 117 ff.; Eckhard Pache, Europäische und nationale Identität: Integration durch Verfassungsrecht?, DVBl. 2002, S. 1154 ff.

11 Roland Bieber/ Astrid Epiney/ Marcel Haag, Die Europäische Union, § 3 Rn. S. 12 ff.

12 A. von Bogdandy/ J. Bast (Hg.), Europäisches Verfassungsrecht, 2. Aufl., Dordrecht 2010.

13 Armin Bast/ Jürgen von Bogdandy, in: E. Grabitz/ M. Hilf/ M. Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, 41. Ergänzungslieferung 2010, Art. 5 EUV Rn. 13 ff. m. zahlr. W. Nw.

14 Zum Fehlen einer Rechtssetzungskompetenz der Union: Axel von Campenhausen/ Heinrich de Wall, Staatskirchenrecht, 4. Aufl., München 2006, S. 359 ff.

15 Ebd. S. 359.

16 Markus Söbbeke-Krajewski, Der religionsrechtliche Acquis Communautaire der Europäischen Union, Berlin 2005.

offenbart sich der vornehmlich grund- und menschenrechtliche Charakter des Religionsverfassungsrechts auf der Ebene der Union (III.). Hier beweist sich die Union in Bezug auf die Gewährleistung der Religionsfreiheit als wertgegründet, wie es ihrer Zielsetzung in Art. 2 EUV entspricht. Mangels unionaler Kompetenzen tat und tut sich das Unionsrecht allerdings schwer, die über die Religionsfreiheit hinausgreifenden, institutionellen Arrangements des Religionsverfassungsrechts in den Mitgliedstaaten aufzugreifen und ihnen einen Rahmen zu geben (IV.). Das grundrechtliche Potential des europäischen Primärrechts kann auch hier in ganz neuer Weise Rück- und Wechselwirkungen mit den religionsverfassungsrechtlichen Systemen in den Mitgliedstaaten hervorbringen, die ihre Europäisierung in der Begegnung mit dem lange religionsblinden, auf die Binnenmarktziele ausgerichteten Unionsrecht und seiner negativen Integrationswirkung geradezu erlitten haben. Im Dialog mit Kirchen und Religionsgemeinschaften erscheint das europäische Religionsverfassungsrecht als eine in Freiheit auszufüllende Rahmenordnung einer europäischen Religionskultur (V.).

II. Genese des Europäischen Religionsverfassungsrechts und die Religionsverfassungssysteme der Mitgliedstaaten

Europäisches Religionsrecht wird erst relativ spät ein Thema, eine Politik der Unionsorgane. Die Generierung und Pflege der Gehalte »kollektiver Identität« ist zwar seit den 1970er Jahren ausdrücklich Gegenstand der Politik der Unionsorgane¹⁷. Ihr Gegenstand ist aber die Kultur, nicht die Religion. Wie kaum ein anderes Politikfeld ist die Kulturpolitik¹⁸ und Kulturfinanzierung¹⁹ der Union von der Zielvorstellung, eine europäische Identität der Unionsbürger zu fördern, geprägt. »Europäische Identität« dient hier der Veredelung eines ursprünglich wirtschaftlichen Projekts; Europa sucht sich mittels ihrer – nicht durch die

17 Grundlegend war insoweit die »Deklaration über die europäische Identität« aus dem Jahr 1973 (Kommission der Europäischen Gemeinschaft, Bulletin of European Communities 12 (1973), 2501, S. 118 ff., in Auszügen abgedruckt in: Curt Gasteyger, Europa zwischen Spaltung und Einigung, Bonn 1994, D 75, S. 302 ff.). Zur Identitätspolitik: Eckhard Pache, Europäische und nationale Identität, DVBl. 2002, S. 1154 (1157).

18 Ein Überblick der kulturpolitischen Aktivitäten und Fördermaßnahmen der Union findet sich bei: Klaus-Peter Saalbach, Inhalte und Ziele der europäischen Kulturpolitik, Marburg 2003. Siehe auch: Matthias Niedobitek, Kultur und Europäisches Gemeinschaftsrecht, Berlin 1992; Antje Behrens, Kultur in der Europäischen Union, Berlin 1999.

19 Zu den möglichen Erscheinungsformen dieser: Werner Heinrichs, Kulturpolitik und Kulturfinanzierung, München 1997; Klaus von Beyme, Kulturpolitik und nationale Identität, Opladen 1998.

Pflege der Religion als solche – eine »Seele« zu geben²⁰; betont wird die Identifikations- und Integrationsfunktion von Kultur²¹. »Kunst und Kultur sind [in den Augen der Unionsorgane] sowohl ein Wirtschaftsfaktor als auch ein Faktor der sozialen und staatsbürgerlichen Integration«²². Religionspolitik ist auf unionaler Ebene also zunächst Kulturpolitik.

Ein europäisches Religionsverfassungsrecht beschreibt auf dieser Basis einen schwach ausgebildeten, nur – aber immerhin – im Bereich der grund- und menschenrechtlichen Gewährleistung der Religionsfreiheit ausgeprägten Korpus des Unionsrechts. Rolle und Bedeutung des Europarechts gilt es deshalb zumeist dann zu gewichten, wenn das Unionsrecht auf die Religionsverfassungen der Mitgliedstaaten trifft, die ihre Besonderheiten gegenüber dem Integrations- und damit allzu oft Nivellierungsimpetus der Union behaupten müssen. Die Rolle von Religion und Religionsgemeinschaften in Europa wird vorrangig in den Mitgliedstaaten und ihren religionsverfassungsrechtlichen Ordnungsmodellen definiert.

Die Rollenbilder sind bunt²³. Auf der einen Seite stehen die Varianten des Staats- bzw. Volkskirchenmodells, das sich durch eine dichte institutionelle und funktionale Verbindung zwischen Staat und einer Religionsgemeinschaft auszeichnet und phänotypisch etwa die skandinavischen Volkskirchentümer ebenso aufnehmen kann wie die Rolle der griechisch-orthodoxen Kirche als vorherrschender Religion in Griechenland oder der Church of England im Vereinigten Königreich. Auf der anderen Seite steht das Trennungmodell, in dem Religion als gesellschaftliches Phänomen begriffen und strukturell privatisiert wird, und das Staat und Religion grundsätzlich strikt voneinander trennt. Die laizistische Republik Frankreich ist unter Geltung des Trennungsgesetzes vom 9. Dezember 1905 prominentes Beispiel für die religiöse Laizität, aber auch für ihre langsame Öffnung im Lichte und unter Einwirkung der Religionsfreiheit²⁴. In der Mitte liegen Mitgliedstaaten wie Belgien, Italien, Österreich, Portugal, Spanien und Deutschland, deren Religionsrecht sich als Kooperations-

20 Vgl. zu dieser Übertragung des Ausspruchs *Jacques Delors* im Kontext der religionspolitischen Zielsetzung der Union (dazu: Hans Michael Heinig, *Zivilreligiöse Fundierung europäischer Religionspolitik*, S. 100 (105 f.), in: R. Schieder (Hg.), *Religionspolitik und Zivilreligion*, Baden-Baden 2001, S. 100 – 121).

21 Stimmig fügt sich hierin das weithin kolportierte, späte Eingeständnis *Jean Monnets* ein, wenn er nochmals anfangen könne, würde er mit der Kultur beginnen (zit. nach: Jürgen Sparr, in: J. Schwarze (Hg.), *EU-Kommentar*, 1. Aufl., 2000, Art. 151 EGV Rn. 2).

22 Vgl. dazu: Beschluss Nr. 508/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Februar 2000 über das Programm »Kultur 2000«, ABl. L 63/1, 5.

23 Im Überblick: Peter Unruh, *Religionsverfassungsrecht*, Baden-Baden 2009, § 19 Rn. S. 571 ff. Siehe insbesondere die Länderberichte in: G. Robbers (Hg.), *Staat und Kirche in der Europäischen Union*, 2. Aufl., Baden-Baden 2005.

24 Axel von Campenhausen, *Staat und Kirche in Frankreich*, Göttingen 1962, S. 155 ff.; Gerhard Robbers, *Staat und Religion*, VVDStRL 59 (2000), S. 231 (S. 238 ff. m. w. Nw.).

modell beschreiben lässt, in dem der Staat eine positive Haltung zu Religion und Religionsgemeinschaften als öffentliche Akteure einnimmt und in seiner Rechtsordnung ein die Religionsfreiheit stützendes und auf sie bezogenes institutionelles Rechtsformenangebot bereithält.

Die Modellvergleiche erlaubt zwei Beobachtungen: Einerseits ist eine Zweiteilung des Religionsverfassungsrechts festzustellen²⁵. Auf der grundrechtlichen Ebene kann festgehalten werden, dass alle Mitgliedstaaten der Union die Religionsfreiheit in ihrer individuellen und korporativen Dimension gewährleisten. Auf der institutionellen Ebene zeigen sich stärkere Varianzen, die der historischen Tiefendimension des Verhältnisses von Religion und säkularer Verfassungsstaat geschuldet sind. Ein Blick in das bundesdeutsche Religionsverfassungsrecht offenbart mit der Fortgeltung des Weimarer Kirchenkompromisses in Gestalt des Art. 140 GG i. V. m. Art. 135 ff. WRV mit der Verfassung von Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts und den hiermit korrelierenden Körperschaftsrechten ein zwar öffentliches und gerade nicht staatsanaloges, in den Formen aber den Formen hoheitlicher Gewalt entsprechendes Rechtsformangebot. Das deutsche Religionsverfassungsrecht lässt auch dem zu religiös-weltanschaulicher Neutralität verpflichteten Staat weite, im politischen Prozess mit Leben zu füllende und zu verantwortende Räume zur Zusammenarbeit mit Religionsgemeinschaften, zeigt sich offen für die auch kulturell begründete Prägekraft der Religion und der Religionsgemeinschaften für das staatlich verfasste Gemeinwesen²⁶. Kurz: Die Trennung »hinkt«²⁷. Die Formen rechtlicher Ab- und Aufarbeitung der Prozesse der Säkularisierung und der religiösen Pluralisierung kondensieren in den Mitgliedstaaten in ganz unterschiedlichen Normarrangements, wie etwa die unterschiedlichen Formen der Finanzierung von Religion und Religionsgemeinschaften in der Union zeigen²⁸.

Andererseits – und dies ist die freilich nicht ganz so deutliche und durchaus strittige zweite Beobachtung – lässt sich eine Tendenz der Konvergenz der unterschiedlichen religionsverfassungsrechtlichen Systeme festhalten²⁹. Ob diese

25 Zum Folgenden: Matthias Triebel, *Das europäische Religionsrecht*, Frankfurt a. M. 2005, S. 198 ff.; Peter Unruh, *Religionsverfassungsrecht*, 2009, § 19 Rn. 579.

26 *Nur*: BVerfGE 93, 1 (19 ff.).

27 Ulrich Stutz, *Die päpstliche Diplomatie unter Leo XIII.*, *Abhandlungen der Preußischen Akademie der Wissenschaften*, 1925, Phil.-hist. Klasse Nr. 3/4, Berlin 1926, S. 1 (54, Fn. 2).

28 Michael Droege, *Staatsleistungen an Religionsgemeinschaften im säkularen Kultur- und Sozialstaat*, Berlin 2004, S. 30 ff. m. w. Nw.

29 G. Robbers, *VVDStRL* 59 (2000), 231 (257 f.); *ders.*, *ZevKR* 42 (1997), 122 (127 f); zustimmend etwa: Alexander Hollerbach, *Religion und Kirche im freiheitlichen Verfassungsstaat*, Berlin 1998, S. 28; A.A.: Helmut Lecheler, *Ansätze zu einem »Unions-Kirchen-Recht« in der Europäischen Union*, S. 39 (42), in: J. Isensee/ *ders.* (Hg.), *Freiheit und Eigentum*, *Festschrift für Walter Leisner*, Berlin 1999, S. 39–52.

deterministisch in einem gemeineuropäischen Religionsverfassungsmodell enden wird, kann mit Hinweis auf die besonderen Beharrungskräfte des institutionellen Staatskirchenrechts mit guten Gründen bezweifelt werden, sie schärft aber das Bewusstsein für das Instrument der Konvergenz: die Religionsfreiheit als Gewährleistung eines paneuropäischen Religionsverfassungsrechts.

III. Religionsfreiheit im europäischen Menschenrechtsraum

Ein Kerngehalt europäischen Religionsverfassungsrechts ist die grund- und menschenrechtliche Garantie der individuellen und korporativen Religionsfreiheit³⁰. Die Union als Grundrechtsraum ist dabei tripolar aufgestellt: Zu den nationalen verfassungsrechtlichen Garantien treten die Garantien der Europäischen Menschenrechtskonvention und in jüngerer Zeit auch die Grundrechtsdimension des unionalen Vertragsrechts.

Die Religionsfreiheit ist in Art. 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) garantiert. An diese sind nicht nur die Mitgliedstaaten der Union in ihrer Rolle als Signatarstaaten der Menschenrechtskonvention gebunden, die Konventionsgewährleistung wirkte traditionell und wirkt nach Art. 6 Abs. 3 EUV als Rechtserkenntnisquelle des Unionsrechts. Art. 9 EMRK enthält das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses umfasst ausdrücklich die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen und Riten zu bekennen³¹. Lediglich die Bekenntnisfreiheit wird der Schranke des Art. 9 Abs. 2 EMRK unterworfen, wonach die Freiheit seine Religion oder Weltanschauung zu bekennen, nur Einschränkungen unterworfen werden darf, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer. Die Religionsfreiheit beinhaltet das Recht, einer Religionsgemeinschaft anzugehören oder nicht, sie zu wechseln und sie zu bekennen, allein und privat,

30 Grundlegend: Antje von Ungern-Sternberg, *Religionsfreiheit in Europa*, Tübingen 2008; Christian Walter, *Religionsverfassungsrecht in vergleichender und internationaler Perspektive*, Tübingen 2006.

31 Die englische Fassung der Konvention spricht an dieser Stelle genauer von dem Recht »to manifest his religion or believe, in worship, teaching, practice and observance«, der französische Text von der Freiheit, »de manifester sa religion ou sa conviction individuellement ou collectivement, en public ou en privé, par le culte, l'enseignement, les pratiques et l'accomplissement des rites«.

oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder in Kreisen Gleichgesinnter, insbesondere in Gottesdiensten oder sonst mit Worten oder Taten, oder das nicht zu tun³². Art. 9 EMRK schützt auf der einen Seite nicht alle Handlungen, die religiös motiviert oder begründet sind.³³ Übereinstimmend mit Art. 4 Abs. 1 und 2 GG wird die innere Glaubensüberzeugung und die Freiheit, seinen Glauben nach außen zu manifestieren, geschützt³⁴. Auf der anderen Seite zeigt die gegenüber Art. 4 Abs. 2 GG detailliertere, die einzelnen Manifestationsformen der Religionsausübung benennende Fassung des Art. 9 Abs. 1 EMRK in ihrer Gleichstellung von Gottesdienst (*worship* bzw. *le culte*) und religiösen Gebräuchen (*observance, les rites*) darüber hinaus, dass sich der Bereich der Religionsausübung konventionsrechtlich nicht auf einen Kernbereich kulturellen Verhaltens reduzieren lässt. So hat etwa der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seinem Urteil *Cha'are Shalom Ve Tsedek* religiös motiviertes Schächten, das außerhalb von Kulthandlungen im Rahmen jüdischer bzw. muslimischer Schlachtbetriebe praktiziert wird, ohne größeren Aufwand dem Bereich der Beachtung religiöser, jüdisch-orthodoxer Gebräuche zugeordnet³⁵.

Trotz dieser großzügigen Ausweitung des Schutzbereiches der Religionsfreiheit hinsichtlich religiös motivierten, aber nicht im engeren Sinne kulturellen Verhaltens auf Konventionsebene verhindert Art. 9 EMRK deshalb ein Ausufern der Religionsfreiheit, weil er in dem genannten Abs. 2 über eine Schranken dogmatik verfügt, die hinreichend Raum für die Berücksichtigung konfligierender Rechtsgüter lässt³⁶. Der EGMR wendet im eingangs zitierten Verfahren *Cha'are Shalom Ve Tsedek* im Rahmen dieser ein Verhältnismäßigkeitsprinzip an³⁷, dass durch verschiedene, der Bedeutung der Religion für Individuum und Staat Rechnung tragende Eckpunkte determiniert wird: So müsse der Maßnahme stets ein legitimes Ziel zugrunde liegen, zu dem sie nicht außer Verhältnis (»excessive ou disproportionnée«) stehen dürfe. Der Gerichtshof räumt den Konventionsstaaten hierbei allerdings – der völkervertragsrechtlichen Qualität

32 Jens Meyer-Ladewig, in: ders., Europäische Menschenrechtskonvention. Handkommentar, 2. Auflage Baden-Baden 2006, Art. 9 Rn. 4.

33 EGMR, GrK v. 10.11.05, 44774/98 Nr. 105, Slg. 05 – *Leyla Sahin/ Türkei*.

34 Zu deren Entfaltung in der Rechtsprechung vgl. den Überblick von Gerhard Robbers, Religionsfreiheit in Europa, in: Festschrift Listl, Berlin 1999, S. 201 ff.

35 EGMR, *Cha'are Shalom Ve Tsedek/ Frankreich*, Urt. v. 27.06. 2000, frz. Fassung in: RUDH 2000, 247 ff.; die englische Fassung des Urteils ist erhältlich unter: www.echr.coe.int/Hudoc.htm, Nr. 73.

36 Näher zur Ausformung in der Rechtsprechung: EGMR, 1993, Serie A, Band 260, S. 18 Nr. 33 – *Kokkinakis/Griechenland*; EGMR, Entsch. v. 15. 2. 2991 – *Dahlab/ Schweiz*, NJW 2001, 2871 (2872).

37 Nikolaus Blum, Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nach Art. 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Berlin 1990, S. 119 ff.; Hans-Tjabert Conring, Korporative Religionsfreiheit in Europa, Frankfurt a. M. 1998, S. 333 ff.

der Konvention entsprechend – einen gewissen »Beurteilungsspielraum«³⁸ ein (»marge d'appréciation« bzw. »margin of appreciation«)³⁹, der ihm gerade in Hinblick auf die jeweiligen religionsverfassungsrechtlichen Strukturentscheidungen der Mitgliedstaaten erlaubt, mit dem Variantenreichtum traditionell gewachsener Beziehungen zwischen Staaten und Religionen umzugehen⁴⁰. Der Gerichtshof betont insofern nicht nur die Bedeutung religiösen Pluralismus für Staat und Gesellschaft⁴¹, sondern erkennt – freilich unter weitgehender Ausblendung der Intrikationen für den Minderheitenschützenden Gehalt der Religionsfreiheit⁴² – die staatliche Regelung der Religionsausübung als der religiösen Harmonie und Toleranz förderlich und damit die öffentliche Sicherheit schützend an⁴³. Den Staat trifft unter den Bedingungen religiösen Pluralismus danach die Aufgabe, Toleranz zu fördern⁴⁴. Insbesondere die Autonomie religiöser Gemeinschaften ist für einen Pluralismus unabdingbar und gehört zum Wesensgehalt der von Art. 9 gewährten Garantie⁴⁵. Staatliche Behörden müssen so etwa bei der Eintragung oder Anerkennung religiöser Gemeinschaften den Grundsatz der Neutralität beachten. Wenn sie Maßnahmen treffen, die einen von mehreren rivalisierenden Religionsführer bevorzugen oder darauf abzielen, die Gemeinschaft dazu zu zwingen, sich entgegen ihrer Weigerung einer einheitlichen Leitung zu unterstellen, ist das ein Eingriff in die Religionsfreiheit, der nach den Kriterien von Abs. 2 beurteilt und insbesondere gesetzlich vorgesehen sein muss⁴⁶.

38 So die gängige deutsche Terminologie, vgl. nur: Wilfried Fiedler, Staat und Religion, VVDStRL 59 (2000), 199 (217 ff.), dagegen spricht Helmut Goerlich, NJW 2001, 2862 (2862) von »Ermessen«.

39 Vgl. etwa: EGMR, Entsch. v. 15.2.2001 – *Dahlab/ Schweiz*, NJW 2001, 2871 (2872); EGMR, 1991, Serie A, Bd. 217, S. 28 f. Nr. 50 – *Sunday Times/ Vereinigtes Königreich*.

40 EGMR, GrK v. 10.11.05, 44774/98 Nr. 108 f., Slg. 05 – *Leyla Sahin/ Türkei*; EGMR v. 27.6.00, 27417/95 Nr. 73, Slg. 00-VII = ÖJZ 2001, 774 – *Cha'are Shalom Ve Tsedek/ Frankreich*. Zur Anerkennung des Variantenreichtums schon: EGMR, Urt. v. 24.5.1988, Serie A, Nr. 133 – *Müller u. a./ Schweiz*. Vgl. auch: H. Weber, ZevKR 45 (2000), 108 (147 ff.).

41 Wie in: EGMR, Entsch. v. 15.2.2001 – *Dahlab/ Schweiz*, NJW 2001, 2871 (2872). Vgl. auch *Frowein*, in: ders./ Peukert, EMRK-Kommentar, Loseblatt, Art. 9 Rn. 1.

42 Hierauf weist zu Recht die abweichende Meinung (»opinion dissidente«) zu EGMR, *Cha'are Shalom Ve Tsedek/ Frankreich*, RUDH 2000, S. 255 (255), hin.

43 EGMR, *Cha'are Shalom Ve Tsedek/ Frankreich* (Fn. 4), Nr. 84; die abweichende Meinung hält dieser Vorgehensweise allerdings die Gefahren einer Dezimierung religiösen Pluralismus gerade durch staatliche Regelungen der Religionsausübung entgegen, RUDH 2000, S. 255 (255).

44 EGMR, GrK v. 10.11.05, 44774/98 Nr. 105–108, Slg. 05 – *Leyla Sahin/ Türkei*; EGMR v. 26.9.96, Slg. 96-IV, S. 1365 Nr. 47 XI = ÖJZ 1997, 352 – *Manoussakim u. a./ Griechenland*; EGMR, GrK v. 26.10.00, 30985/96 Nr. 78, Slg. 00-XI – *Hassan u. Tschaoúch/ Bulgarien*; EGMR v. 13.2.03, 41340/98 Nr. 91, NVwZ 2003, 1489 – *Refah Partisi/ Türkei*; Jens Meyer-Ladewig, in: ders., Europäische Menschenrechtskonvention, Art. 9 Rn. 4a.

45 Ebd. Art. 9 Rn. 5.

46 EGMR v. 26.10.00, 30985/96, Slg. 00-XI – *Hassan u. Tschaoúch/ Bulgarien*; vgl. auch EGMR v.

Diese kurz skizzierte konventionsrechtliche Garantie der Religionsfreiheit ist Vorbild für die unionsrechtliche Verankerung der Religionsfreiheit im europäischen Verfassungsrecht⁴⁷. Art. 10 der Grundrechtscharta (GRCh) gewährleistet entsprechend dem Konventionsrecht die Religionsfreiheit und wurde durch die Lissabonner Vertragsrevision gemäß Art. 6 Abs. 1 EUV in gleichem Rang wie die Verträge in das europäische Primärrecht überführt und damit für die Unionsorgane verbindlich⁴⁸. Das europäische Grundrecht steht in sachlichem Zusammenhang mit anderen Gewährleistungen der Grundrechtecharta: Art. 21 enthält Diskriminierungsverbote u. a. aus religiösen Gründen, Art. 22 gebietet die Achtung vor der Vielfalt der Religionen, Art. 14 Abs. 3 gewährleistet die Privatschulfreiheit⁴⁹. Anders als Art. 9 EMRK enthält Art. 10 GRCh keine ausdrückliche Schrankenregelung. Einschränkungen der Religionsfreiheit können sich aber auf Art. 52 Abs. 1 GRCh stützen, der unter anderem einen Gesetzesvorbehalt und die Schranke der Verhältnismäßigkeit beinhaltet. Da insbesondere Art. 52 Abs. 3 GRCh die Identität des Schutzniveaus von EMRK und Grundrechtecharta betont, kann von einem weitgehend parallelen, überlappenden Grundrechtsschutz ausgegangen werden⁵⁰.

IV. Institutionelles Religionsverfassungsrecht und seine unionsrechtliche Absicherung

Besondere Chancen, aber auch besondere Probleme verspricht die primärrechtliche Verankerung einiger institutioneller und korporativer Aspekte der Religionsfreiheit in Art. 17 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Nach Absatz 1 dieser Norm achtet die Union den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, und beeinträchtigt ihn

13.12.01, 45701/99, Slg. 01-XII – *Église Metropolitaine de Bessarabie u. a./ Moldawien*; EGMR v. 16.12.04, 39023/97 Nr. 76 – *Supreme Holy Council of the Muslim Community/ Bulgarien*.

47 *Christian Waldhoff*, in: C. Callies/ M. Ruffert, Das Verfassungsrecht der Europäischen Union, 3. Auflage München 2007, Art. 10 GRCh Rn. 4 m. w. Nw.

48 Siehe nur: Hans Michael Heinig, Die Religion, die Kirchen und die europäische Grundrechtecharta, ZevKR 46 (2001), S. 440 ff.; Stefan Mückl, Die Religions- und Weltanschauungsfreiheit im Recht der Europäischen Union, Heidelberg 2002; ders., Europäisierung des Staatskirchenrechts, Baden-Baden 2005; Hans Werner Rengeling/ Peter Szczekalla, Grundrechte in der Europäischen Union, Köln u. a. 2004, § 17; Christian Walter, Religions- und Gewissensfreiheit, in: R. Marauhn/ T. Grote (Hg.), Konkordanzkommentar zum europäischen und deutschen Grundrechtsschutz, Tübingen 2006, Kap. 17.

49 *Christian Waldhoff*, in: C. Callies und M. Ruffert, Das Verfassungsrecht der Europäischen Union, Art. 10 GRCh Rn. 1.

50 Peter Unruh, Religionsverfassungsrecht, § 18 Rn. 587.

nicht. Art. 17 Abs. 2 AEUV erstreckt dieses Achtungsgebot und Beeinträchtigungsverbot auf Weltanschauungsgemeinschaften. Art. 17 Abs. 3 AEUV geht über diese Rolle einer negativen Unionskompetenz weit hinaus und spricht Kirchen und Gemeinschaften – ganz entsprechend der auf bürgerschaftliches Engagement abzielenden Partizipationsnorm des Art. 11 EUV – als Akteure der Zivilgesellschaft an. Hiernach pflegt die Union mit Kirchen und Gemeinschaften in Anerkennung ihrer Identität und ihres besonderen Beitrags einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog. Abs. 1 und 2 decken sich mit einer dem Vertrag von Amsterdam beigefügten Erklärung zum Status der Kirchen. Diese wurde nach dem Scheitern von Bemühungen um eine spezielle Kirchenklausel im Vertragsrecht maßgeblich auf deutsche Initiative hin von der damaligen Regierungskonferenz verabschiedet, war allerdings rechtlich unverbindlich⁵¹. Eine Vorreiterrolle der normativen Anbindung der »religiösen Dimension des Lebens« im Primärrecht spielt zudem die sich auch gegen Diskriminierungen aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung richtende Norm des Art. 19 AEUV⁵². Art. 17 AEUV Abs. 1 und 2 AEUV gewährleistet aber nicht grundrechtsähnlich vergleichbar dem Art. 137 Abs. 3 WRV i. V. m. Art. 140 GG das religionsgemeinschaftliche Selbstbestimmungsrecht, sondern »begrenzt vor dem Hintergrund großer Unterschiede bei der Gestaltung des Verhältnisses von Staat und Religion in den einzelnen Mitgliedstaaten und der zunehmenden Relevanz europäischer Rechtsharmonisierung für die Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften die Reichweite der religionsrechtlich zumeist unspezifischen Kompetenzen und sonstige Gehalte des Unionsrechts, soweit es um den Status von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften geht, und schützt als negative Kompetenznorm die Kompetenzen der Mitgliedstaaten«⁵³. Während also Art. 17 Abs. 1, 2 AEUV das institutionelle Religionsverfassungsrecht tendenziell vor dem Zugriff der Unionsebene zu schützen sucht, kehrt sich diese traditionelle Perspektive in Art. 17 Abs. 3 AEUV geradezu revolutionär um: Kirchen und Religionsgemeinschaften wird eine aktive Rolle im Integrationsprozess zugewiesen und – angesichts der laizistischen Religionsverfassung einiger Mitgliedstaaten erstaunlicherweise – sie werden damit als öffentlicher Faktor anerkannt⁵⁴. Das Unionsrecht gewinnt nur langsam über den grund-

51 Claus Dieter Classen, in: E. Grabitz/ M. Hilf/ M. Nettesheim (Hg.), Das Recht der Europäischen Union, 41. Ergänzungslieferung, München 2010, Art. 17 AEUV Rn. 1 m. w. Nw.

52 Zur Wertung: Gerhard Robbers, Religionsfreiheit in Europa, in: J. Isensee u. a. (Hg.), Dem Staate, was des Staates – der Kirche, was der Kirche ist, Festschrift für Joseph Listl, S. 201 (205) sowie allg.: Marcel Vachek, Das Religionsrecht der Europäischen Union im Spannungsfeld zwischen mitgliedstaatlichen Kompetenzreservaten und Art. 9 EMRK, Frankfurt a. M. 2000, S. 242 ff.

53 Claus Dieter Classen, in: E. Grabitz/ M. Hilf/ M. Nettesheim (Hg.), Das Recht der Europäischen Union, Art. 17 AEUV Rn. 3.

54 Ebd. Art. 17 AEUV Rn. 12 f.

rechtlichen Schutz der Religionsfreiheit hinaus eine eigene religionsverfassungsrechtliche Dimension.

V. Europäisierung des mitgliedstaatlichen Religions(verfassungs)rechts

Ein zentraler Modus des europäischen Religionsverfassungsrechts ist die Integrationswirkung des Unionsrechts, das dieses in seiner Anwendung in den religions- und religionsverfassungsrechtlichen Systemen der Mitgliedstaaten entfaltet. In einem Mitgliedstaat wie der Bundesrepublik Deutschland, die sich durch ein hohes Niveau des Grundrechtsschutzes auszeichnet, sind Fragen der Europäisierung des Religionsverfassungsrechts nicht so sehr Fragen der grund- und menschenrechtlichen Imprägnierung der eigenen Rechtsordnung. Hier drohen allenfalls geringe Akzentverschiebungen aus der unterschiedlichen Interpretation der Religionsfreiheit insbesondere durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einerseits und des EuGH bzw. EGMR andererseits. Der Prozess der »immer engeren Union«, von der Art. 1 EUV programmatisch spricht, äußert sich in der Anwendung des gerade nicht speziell auf die Religion bezogenen europäischen Primärrechts, der Marktfreiheiten, des Beihilfeverbotes und des Diskriminierungsverbotes sowie des diese Grundstrukturen ausfüllenden Sekundärrechts auf das mitgliedstaatliche Religions- und Religionsverfassungsrecht⁵⁵.

Die Rechtsfragen sind so vielfältig wie die Beiträge von Kirchen und Religionsgemeinschaften zum gesellschaftlichen Leben bunt sind. Die finanzielle Förderung von Kirchen und Religionsgemeinschaften, namentlich in ihrer Rolle als Akteure der freien Wohlfahrtspflege, wie auch das Kirchensteuerrecht haben sich an dem Beihilfeverbot des Art. 107 AEUV messen zu lassen. Die auf den geschlossenen Steuerstaat bezogene Anerkennung steuerlicher Gemeinnützigkeit und die Förderung kirchlicher Zwecke nach §§ 51 ff., 54 AO wird grundfreiheitlich aufgebrochen und für Akteure in der als Gemeinwohlverbund verstandenen Union geöffnet⁵⁶. Vor allem das kirchliche Arbeitsrecht sieht sich einem erheblichen Anpassungsdruck, gerade auch unter Einwirkung des Antidiskriminierungsrechts ausgesetzt. Dabei enthält das unionale Sekundärrecht durchaus Ausnahmen, um den Tendenzschutz religionsgemeinschaftlich geführter Unternehmen angemessen zu berücksichtigen. So bezieht sich etwa die

55 Nur: Axel von Campenhausen und Heinrich de Wall, Staatskirchenrecht, S. 360 ff.

56 Michael Droege, Gemeinnützigkeit im offenen Steuerstaat, Tübingen 2010, S. 40 ff. Aus der Rechtsprechung: EuGH, Rs. C-386/04, *Centro di Musicologia Walter Stauffer*, Slg. 2006, I-820; EuGH, Rs. C-318/07, *Persche*, Slg. 2009 I-359.

Richtlinie 2009/38/EG zum europäischen Betriebsrat bei unionsweit tätigen Unternehmen zum einen schon nur auf Unternehmen und damit ohnehin nicht auf Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften als solche, sondern allenfalls auf wirtschaftlich tätige Nebenorganisationen. Zum zweiten verweist sie hinsichtlich des sensiblen Wahlrechts für Arbeitnehmervertreter auf die nationalen Vorschriften und Gepflogenheiten und gewährt materiell nur ein Recht auf Anhörung⁵⁷. Auch die unionsrechtlichen Regelungen zur Beteiligung der Sozialpartner (Art. 154 f. AEUV) ersetzen nicht die im Bereich des Tarifvertrags- und des Streikrechts als solchem fehlenden Regelungszuständigkeiten der Union (Art. 153 Abs. 5 AEUV), weswegen etwa das kirchenrechtliche Modell des »3. Weges« als spezifische Alternative zum deutschen Tarifvertragssystem nicht durch Unionsrecht in Frage gestellt werden kann⁵⁸. Von Statusrelevanz sind vor allem die unionsrechtlichen Vorschriften zum Schutz vor Diskriminierung im Arbeitsrecht, »denn es gehört zum Status von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, von ihren Mitarbeitern eine religiöse bzw. weltanschauliche Ausrichtung zu verlangen«⁵⁹. Hier enthält Art. 4 Abs. 2 der RL 2000/78/EG eine entsprechende, niedrigere Anforderungen als die allgemeine, in Abs. 1 enthaltende Ausnahmeklausel zu beruflichen Anforderungen zugunsten von »Kirchen und anderen öffentlichen oder privaten Organisationen, deren Ethos auf religiösen Grundsätzen oder Weltanschauungen beruht«. Von allen Mitarbeitern dürfen die Organisationen ein loyales und aufrichtiges Verhalten im Sinne ihres jeweiligen Ethos verlangen. Die Zugehörigkeit zu einer solchen Organisation darf demgegenüber nur verlangt werden, soweit die Religion oder Weltanschauung »nach der Art ihrer Tätigkeit oder der Umstände ihrer Ausübung eine wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung angesichts des Ethos der Organisation darstellt.« (Abs. 2 Unterabs. 1). Die Richtlinie ist im Vergleich zum traditionellen deutschen kirchlichen Arbeitsrecht, das sich am Leitbild der christlichen Dienstgemeinschaft orientiert, wesentlich restriktiver⁶⁰. Die sich hier stellende Frage nach den Grenzen der Europäisierung wurde lange mittels der Gegenüberstellung des vermeintlich religionsblinden Unionsrechts einerseits und des lebendigen Religionsverfassungsrechts als Ausdruck der nach Art. 4 Abs. 2 EUV zu achtenden mitgliedstaatlichen Identität ausgefochten und beantwortet. Zwei Entwicklungen im europäischen Primärrecht lassen hier neue Chancen erkennen: Einerseits holt

57 Michael Droege, Der religionsverfassungsrechtliche Tendenzschutz im Arbeitsrecht, in: G. Klinkhammer/ T. Frick (Hg.), *Religionen und Recht*, Marburg 2002, S. 203 ff.; Claus Dieter Classen, in: E. Grabitz/ M. Hilf/ M. Nettesheim (Hg.), *Das Recht der Europäischen Union*, Art. 17 AEUV Rn. 56 ff.

58 Ebd. Art. 17 AEUV Rn. 57.

59 Ebd. Art. 17 AEUV Rn. 60.

60 Claus Dieter Classen, *Religionsrecht*, Tübingen 2006, Rn. 433 ff.

die Union als Grundrechtsgemeinschaft vor allem durch die primärrechtliche Verankerung der Grundrechtscharta in Art. 6 Abs. 1 EUV den Vorsprung der Grundfreiheiten langsam und damit auch in Bezug auf die Religionsfreiheit auf. Andererseits verankert Art. 17 AEUV das Achtungsgebot gegenüber den Religionsgemeinschaften primärrechtlich und drängt insoweit zu einer Imprägnierung des Sekundärrechts in Form der Rücksichtnahme auf religiös begründete Besonderheiten der mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen.

VI. Ausblick – Reflektierte Subsidiarität und Religionskultur als Gestaltungsaufgabe

Ein europäisches Religionsverfassungsrecht beschreibt derzeit nicht mehr als einen Entwicklungszustand in einem dynamischen Integrationsprozess. Auch seine Chancen und Probleme nehmen an dieser Dynamik teil. Die gewachsenen religions- und religionsverfassungsrechtlichen Besonderheiten der Mitgliedstaaten setzen der marktbezogenen, religionsblinden Nivellierung deutlich Grenzen. Religion muss nicht erst als Identitätsmerkmal der Mitgliedstaaten nobilitiert werden, um hiergegen die dem allgemeinen Subsidiaritätsprinzip des Art. 5 Abs. 3 geschuldete Zurückhaltung der Union einfordern zu können. Einer reflektierten Subsidiarität ist auch das Achtungsgebot des Art. 17 Abs. 1, 2 AEUV verpflichtet. Aus der Sicht des deutschen Grundgesetzes hat das Bundesverfassungsgericht hier die Verfassungsidentität als Grenze des auch verfassungsrechtlich in Art. 23 GG verankerten Integrationsauftrages in seinem Urteil zum Lissabon-Vertrag in Stellung gebracht⁶¹. Identitätsstiftend ist auch das deutsche Religionsverfassungsrecht. So hat das Gericht ausgeführt, dass die Struktursicherungsklausel des Art. 23 Abs. 1 Satz 1 GG das in der Staatszielbestimmung angesprochene Mitwirkungsziel auf eine Europäische Union begrenzt, die in ihren elementaren Strukturen den durch Art. 79 Abs. 3 GG auch vor Veränderungen durch den verfassungsändernden Gesetzgeber geschützten Kernprinzipien entspricht. Die Ausgestaltung der Europäischen Union im Hinblick auf übertragene Hoheitsrechte, Organe und Entscheidungsverfahren muss hiernach insbesondere demokratischen Grundsätzen entsprechen⁶². Demokratische Selbstbestimmung – so das Gericht – sei schließlich auf die Möglichkeit, »sich im eigenen Kulturraum verwirklichen zu können, besonders angewiesen bei Entscheidungen, wie sie insbesondere im Schul- und Bildungssystem, im Familienrecht, bei der Sprache, in Teilbereichen der Medien-

61 BVerfG, Urteil v. 30.6.2009, BVerfGE 123, 267 (344 ff.). So auch: Peter Unruh, Religionsverfassungsrecht, § 18 Rn. 595.

62 BVerfGE 123, 267 (363 f.).

ordnung und zum Status von Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften getroffen werden. Die bereits wahrnehmbaren Aktivitäten der Europäischen Union auf diesen Gebieten greifen auf einer Ebene in die Gesellschaft ein, die in der primären Verantwortung der Mitgliedstaaten und ihrer Gliederungen steht. Die Gestaltung von Lehrplänen und Bildungsinhalten sowie etwa die Struktur eines gegliederten Schulsystems sind politische Grundentscheidungen, die einen starken Bezug zu den kulturellen Wurzeln und Wertvorstellungen eines jeden Staates haben. Die Gestaltung von Schule und Bildung berührt, wie das Recht der familiären Beziehungen und Entscheidungen über Fragen der Sprache und der Einbeziehung des Transzendenten in das öffentliche Leben, in besonderem Maße gewachsene Überzeugungen und Wertvorstellungen, die in spezifischen historischen Traditionen und Erfahrungen verwurzelt sind. Demokratische Selbstbestimmung erfordert hier, dass die jeweilige durch solche Traditionen und Überzeugungen verbundene politische Gemeinschaft das Subjekt demokratischer Legitimation bleibt.⁶³

Über diesen bipolaren Stand der Integrationsdebatte führt insbesondere die Dialogverpflichtung des Art. 17 Abs. 3 AEUV weit hinaus. Chancen und Probleme des europäischen Religionsverfassungsrechts hängen nicht zuletzt davon ab, ob und in welcher Weise Kirchen und Religionsgemeinschaften die ihnen hier zugewiesene Rolle eines zivilgesellschaftlichen Akteurs an- und wahrnehmen. Für diesen Dialog gibt das Unionsrecht und mit der EMRK das regionale Völkermenschenrecht ein belastbares Fundament vor. Die Religionsfreiheit ist ein Union und Mitgliedstaaten gleichermaßen gemeinsames gemeineuropäisches Rechtsgut, das dem europäischen Integrationsprozess insoweit ein Wertefundament vermittelt. Die Europäische Union ist eine Grundrechtsunion und daher wenn auch nicht auf eine Religion, so doch auf die Religionsfreiheit gegründet. Damit ist auch ein wesentlicher übergreifender Gehalt europäischer Religionskultur benannt. Nicht umsonst steht das kulturelle und religiöse Erbe Europas in der Präambel des Unionsvertrages nicht für sich, sondern wird als Quellgrund der gemeinsamen grund- und menschenrechtlichen Tradition benannt. Europäische Religionskultur ist weder Edukt noch Produkt des europäischen Verfassungsrechts. Als kulturelles Artefakt lässt sie sich vielleicht als Beobachtung gesellschaftlicher Prozesse erfassen. Der Beitrag des Rechts hierzu ist gering, aber notwendig: Recht liefert die Rahmenordnung, die diese Prozesse in gegenseitiger Freiheit und Verantwortung organisiert. Das Unionsrecht hat hier erst mit Verspätung eine belastbare religionsrechtliche Dimension gewonnen. Jenseits der kleinteiligen Verteidigung liebgewonnener Eigenheiten der religionsverfassungsrechtlichen Systeme auf der Ebene der Mitgliedstaaten liegt hier für Kirchen und Religionsgemeinschaften die Chance, Gehalt und Struktur

63 BVerfGE 123, 267 (363).

des rahmenfüllenden Rechts in ihrer Rolle als politische Akteure mitzugestalten. Das europäische Religionsverfassungsrecht versteht die europäische Religionskultur als Gestaltungsaufgabe.